

Aufgrund § 117 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Förderrichtlinie für Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse im Landkreis Nienburg/Weser

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Es werden Zuwendungen aus der Kreisschulbaukasse für Schulbaumaßnahmen gemäß § 117 Absatz 1 NSchG in der zur Zeit der Antragstellung gültigen Fassung als Zuweisungen gewährt.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach § 117 Absatz 1 NSchG bei Schulgebäuden, Sporthallen und Sportfreianlagen:

- Neubau bezeichnet eine Errichtung eines freistehenden Gebäudes ohne Angrenzung an ein vorhandenes Gebäude.
- Ein Umbau liegt nur dann vor, wenn mit der Baumaßnahme neue Hauptnutzflächen für den Schulbedarf geschaffen oder vorhandene zur notwendigen Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden. Die Hauptnutzfläche eines Schulgebäudes besteht aus der Summe der Nettogrundrissflächen von den allgemeinen und fachgebundenen Unterrichts- und Unterrichtsnebenräumen, sowie den Gemeinschafts-, Verwaltungs- und Lehrerräumen¹, und in Ganztagschulen der Mensa.
- Erweiterungsbau bezeichnet den Anbau eines neuen Gebäudeteils an ein vorhandenes Gebäude.

2.2 Folgende Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Für größere Instandsetzungen nach § 117 Absatz 3 NSchG und Maßnahmen der laufenden Bauunterhaltung werden keine Zuweisungen oder Darlehen aus der Kreisschulbaukasse gewährt.

3. Förderbedingungen

3.1 Voraussetzung für die Förderung ist eine belastbare Prognose für eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren. In Bezug auf die Schülerzahlen liegt dies vor, wenn die Schule mind. 1 Klasse lt. Klassenbildungserlass² je Jahrgang ab Antragstellung ausgehend von der aktuellen Meldestatistik³ rechnerisch aufweist. Für Schulen mit kombinierten Jahrgangsklassen werden keine Zuwendungen gewährt.

3.2 Die Anzahl und Größe von förderfähigen Flächen und Räumen ist durch die Ergänzung der früheren Schulbauhandreichungen des Landes Niedersachsen begrenzt. Die Kosten der Maßnahmen, die dieses notwendige Maß übersteigen, werden nicht berücksichtigt.

¹ Brockmann Kommentar, NSchG 2018, § 117 Nr. 3.1 zu §117 Abs. 1 verweist zu den Definitionen in § 115 Nr. 2.1 zu § 115 Abs. 1.

² RdErl. d. MK v. 7.7.2011 „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen.“

³ Stichtag der aktuellen Meldestatistik ist jeweils der vorausgehende 30.09. eines Jahres.

4. Förderfähige Kosten:

4.1 Förderfähig sind:

- Ausschließlich notwendige Baukosten (für Schulgebäude, Sporthallen und Sportfreianlagen) inkl. entsprechender Fachplanungen (auch durch eigenes Personal erbrachte Leistungen) lt. Kostenberechnung nach DIN 276
- Kosten, die mit der Maßnahme in einem direkten räumlichen Bezug stehen
- Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke
- ausschließlich bei Neubauten: fest verbaute Erstausrüstungen
- Leasing/Mietkauf

4.2 Nicht förderfähig sind:

- Erwerb von Grundstücken, ihre Erschließung sowie sonstige Herrichtung für die Bebaubarkeit (z. B. Abriss, Beseitigung von Altlasten)
- Kosten, die mit der Maßnahme in keinem direkten räumlichen Bezug stehen
- Ersatzbeschaffungen
- Sollzinsen/Finanzierungskosten

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilsfinanzierung gewährt. Fördermittel von Dritten sind vorrangig von den zuwendungsfähigen Kosten in Abzug zu bringen. Falls ein Vorhaben über das notwendige Maß hinausgeht, sind Drittfördermittel in der Höhe in Abzug zu bringen, die für den förderfähigen Teil nach Nr. 3.2 dieser Richtlinie erwarten werden können.

5.2 Die Höhe der Zuweisung beträgt nach Abzug nicht förderfähiger Kosten und Drittfördermittel für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bei Schulen

- des Primarbereichs 33 1/3 % Kreiszuwendung
- der Sekundarbereiche 50 % Kreiszuwendung
- in gemeinsamer Trägerschaft nach vorheriger Aufteilung nach dem langfristigen Klassenzahlenverhältnis.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kreisangehörige Gemeinden, Samtgemeinden und deren Zusammenschlüsse.

7. Verfahren

7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung/Erhöhung einer Förderung sind schriftlich (per Post, Fax oder Email) vor Maßnahmebeginn zusammen mit folgenden Unterlagen an den Landkreis zu richten:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens,
- Kostenberechnung nach DIN 276 und
- Bauskizzen/Entwurfsplanung.

7.2 Als Maßnahmebeginn zählt das Erreichen der Leistungsphase 5 (= Ausführungsplanung) der HOAI⁴. Gestellte Anträge für bereits begonnene Maßnahmen vor Erhalt eines Zuwendungsbescheides sind nicht förderfähig und daher abzulehnen.

7.3 Wenn absehbar ist, dass ein möglicher Zuwendungsbescheid nicht rechtzeitig zum geplanten Maßnahmebeginn erfolgen kann, ist es möglich, den vorzeitigen Maßnahmebeginn (d.h. vor dem Zeitpunkt der Bewilligung der Fördermittel) zu beantragen. Ein ge-

⁴ HOAI = Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

nehmiger vorzeitiger Beginn ist kein Ausschlusskriterium für die Förderung.

7.4 Erhöhungsanträge sind unverzüglich nach Vorliegen einer angepassten Kostenschätzung begründet einzureichen.

7.5 Über Förderanträge entscheidet der Kreistag.

7.6 Nach Abschluss der Maßnahme sollte der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten vorgelegt werden. Nach positiver Prüfung erfolgt die Auszahlung der Zuweisung. Abschläge sind bei Nachweis der geleisteten Zahlungen möglich.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Punkte:

- a) Bezugnahme auf den Zuwendungsbescheid des Landkreises,
- b) Datum Abschluss der Gesamtmaßnahme bzw. Datum Zwischenstand bei Abschlagzahlungen,
- c) Auszug aus dem Haushaltsprogramm als Gesamtübersicht über die tatsächlich entstandenen Ausgaben,
- d) angeforderter Zuwendungsbetrag,
- e) Verwendungszweck für die Auszahlung der Zuweisung.

7.7 Der Landkreis ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände bei der Antragstellerin / beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen.

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nienburg, 11.12.2020

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

gez. Kohlmeier
Kohlmeier